

Folgende Substanzen dürfen nicht im Produkt enthalten sein:

- Harnstoffimprägnierte Materialien
- Bestandteile mit einer Partikelgröße von $< 0,3 \mu\text{m}$ (sog. Nanopartikel)
- Quartäre Ammoniumverbindungen (QAV)
- Phosphonate oder Kombinationen von Komponenten, aus denen Phosphonate entstehen können
- Mehr als 15 % des Gesamtstickstoffs in leicht löslicher Form
(i.e. Summe aus Nitrat, Ammonium und Harnstoff ≤ 15 Prozent)
- Stickstoff aus Luftwäschern (Stickstoffstrippung)
- Nickelsalze als Zusatzstoffe in Biogaszusätzen

Falls eine oder mehrere der folgenden Substanzen im Produkt enthalten ist/sind, müssen diese unter Punkt 2.2 „Zusammensetzung des Produktes“ im Anmeldeantrag präzisiert werden.

- Mikroorganismen
- Formulierungshilfsstoffe (z.B. Konservierungsmittel)
- Komplex- oder Chelatbildner
- Sonstige Additive
- Vinasse (mit Angabe von N und NH_4N in % der FM)